

SOL - LIFE STYLE * SICHERHEIT - LARGE bzw. PREMIUM zur Eigenheim- und Haushaltsversicherung

Der Deckungsumfang wird um nachstehende (Dienst-)Leistungen erweitert.

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer und die analog Privathaftpflichtversicherung versicherten Personen.

Kostenersatz bei versicherten Schadenereignissen gemäß den Versicherungsbedingungen

1. ERWEITERUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES BEI EINBRUCHDIEBSTAHL ODER BERAUBUNG

1.1 INFORMATION, ORGANISATION UND KOSTENÜBERNAHME

- für Psychologische Betreuung

Nach einem versicherten Einbruchdiebstahl oder einer versicherten Beraubung werden die Kosten für die psychologische Beratung durch einen autorisierten Psychologen ersetzt.

Voraussetzung ist, dass die **Abwicklung** ausschließlich **über die unter der Rufnummer 050 350 355** rund um die Uhr erreichbare Servicezentrale erfolgt.

Kostenersatz für maximal 3 Beratungen je EUR 300,- pro versicherter Person.

Die Ersatzleistung für sämtliche versicherten Personen ist mit EUR 900,- je Schadensfall begrenzt.

- für Bereitstellung von Bargeld

Unter der Voraussetzung, dass die **Abwicklung** ausschließlich **über die unter der Rufnummer 050 350 355** rund um die Uhr erreichbare Servicezentrale erfolgt, wird bei Abhandenkommen von Zahlungsmitteln durch einen versicherten Einbruchdiebstahl oder einer versicherten Beraubung weltweit bei Bedarf Bargeld bis max. EUR 500,- als Vorschuss auf die Schadenszahlung bereitgestellt.

Der erstattete Bargeldvorschuss wird von der zu leistenden Entschädigung in Abzug gebracht. Bei einem nicht versicherten Schadensereignis ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer den geleisteten Bargeldvorschuss in voller Höhe rückzuerstatten.

1.2 KOSTENÜBERNAHME

- für den Inhalt von Bankschließfächern

Der Inhalt eines angemieteten Bankschließfaches (Kundensafe) innerhalb Österreichs ist, zusätzlich über das Haftungslimit der Bank hinaus, bis EUR 20.000,- mitversichert.

2. SCHUTZ VOR KARTENMISSBRAUCH

Voraussetzung für den nachstehend beschriebenen Versicherungsschutz ist, dass der Karteninhaber umgehend und nachweislich nach Feststellen des Verlustes der Karte die seitens kartenausgebenden Kreditinstitutes vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen (Kartensperre) ergreift.

Die in den Punkten 2.1.2, 2.1.3, 2.2.1 und 2.2.2 angeführten Versicherungsleistungen gelten nur soweit als nicht eine Entschädigung vom kartenausgebenden österreichischen Kreditinstitut oder Kreditkartenunternehmen gemäß deren gültigen Geschäftsbedingungen erlangt werden kann.

2.1 Bankomatkarten

2.1.1 Quick-Guthaben

Es besteht Versicherungsschutz für das im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahles oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommene, auf einer Bankomatkarte eines österreichischen Kreditinstitutes gespeicherte Quick-Guthaben bis zu einer Versicherungssumme von maximal EUR 400,-, wobei ein Selbstbehalt von EUR 50,- zum Abzug kommt. Im Leistungsfall hat der Geschädigte mittels entsprechender Bestätigung des Kreditinstitutes dem Grunde und der Höhe nach den Nachweis zu erbringen, dass sich ein Guthaben auf der Karte zum Zeitpunkt des versicherten Einbruchdiebstahls oder Raubes befunden hat.

2.1.2 Transaktionen an Geldausgabeautomaten und Bankomatkassen unter Verwendung eines PIN-Codes

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal EUR 2.500,- für

- missbräuchliche Transaktionen an Geldausgabeautomaten und Bankomatkassen
- mithilfe einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahles oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Bankomatkarte eines österreichischen Kreditinstitutes
- unter Verwendung eines PIN-Codes.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass seitens des Karteninhabers keine Fahrlässigkeit bei Verwahrung von Karte und PIN-Code bzw. Geheimhaltung des PIN-Code vorliegt. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Sicherheitsvorschriften der gültigen Geschäftsbedingungen des Kreditkartenunternehmens zu beachten.

Nicht versichert sind Schäden die durch den Verlust der Bankomatkarte bzw. des PIN-Codes durch eine Manipulation von Geldausgabeautomaten oder Bankomatkassen, einfachen Diebstahl, Trickdiebstahl oder dergleichen entstehen.

2.1.3 Behebungen bei Bankschaltern, Missbrauch durch Einzugsermächtigungen oder Lastschriftverfahren

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal EUR 2.500,-- für

- missbräuchliche Behebungen bei Bankschaltern und den Missbrauch durch Einzugsermächtigungen oder Lastschriftverfahren
- mithilfe einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahles oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Bankomatkarte eines österreichischen Kreditinstitutes
- unter Verwendung einer nachgeahmten Unterschrift des Karteninhabers.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das entsprechende Unterschriftsfeld auf der Bankomatkarte zum Zeitpunkt ihres Abhandenkommens tatsächlich mit der Unterschrift des Karteninhabers versehen war.

2.2 Kreditkarten

2.2.1 Transaktionen unter Verwendung eines PIN-Codes

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal EUR 2.500,-- für

- die missbräuchliche Transaktionen an Geldausgabeautomaten und Kassensystemen am Point of Sale (POS)
- mithilfe einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahles oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Kreditkarte eines österreichischen Kreditinstitutes
- unter Verwendung eines PIN-Codes.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass seitens des Karteninhabers keine Fahrlässigkeit bei Verwahrung von Karte und PIN-Code bzw. Geheimhaltung des PIN-Code vorliegt. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Sicherheitsvorschriften der gültigen Geschäftsbedingungen des Kreditkartenunternehmens zu beachten.

Nicht versichert sind Schäden die durch den Verlust der Kreditkarte bzw. des PIN-Codes durch eine Manipulation von Geldausgabeautomaten oder Kassensystemen am Point of Sale (POS), einfachen Diebstahl, Trickdiebstahl oder dergleichen entstehen.

2.2.2 Transaktionen ohne Verwendung eines PIN-Codes

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal EUR 100,-- (maximaler Selbstbehalt des Kunden)

- für die missbräuchliche Verwendung einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahles oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Kreditkarte, die von einem österreichischen Kreditinstitut ausgegeben wurde
- durch Nachahmung der Unterschrift des Karteninhabers.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das entsprechende Unterschriftsfeld auf der Kreditkarte zum Zeitpunkt ihres Abhandenkommens tatsächlich mit der Unterschrift des Karteninhabers versehen war.

3. KUMMERGELD

Für unerwartete Aufwendungen, die im Versicherungsfall durch Telefon- und Fahrtspesen, Behördenwege und dgl. zusätzlich entstehen, wird ein Betrag bis maximal EUR 150,-- je Schadensfall ersetzt.

Voraussetzung für diesen Aufwandsersatz ist, dass der versicherte Feuer-, Sturm-, Leitungswasser-, Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsschaden EUR 1.500,-- übersteigt.

Der Versicherungsnehmer hat keinen Nachweis über diese Aufwendungen zu erbringen.

4. ERHÖHUNG DER LEISTUNGSBEGRENZUNGEN

Abweichend von den zugrunde liegenden

Besonderen Bedingungen für die Haushaltsversicherung SYSTEM PLUS bzw.

Besonderen Bedingungen für die Haushaltsversicherung PREMIUM

Besonderen Bedingungen für die Eigenheimversicherung SYSTEM PLUS bzw.

Besonderen Bedingungen für die Eigenheimversicherung PREMIUM

gelten folgende Höchstentschädigungsgrenzen je Schadensfall vereinbart.

4.1 Spezielle Deckungsverbesserungen:

4.1.1 Schäden am Hausrat durch Transportmittelunfall bei Übersiedlung

In Erweiterung von Art.2 und 3 ABH sind Schäden am versicherten Hausrat, die bei der Übersiedlung im Zuge eines Wohnungswechsels durch den Unfall eines zum Transport innerhalb von Österreich eingesetzten Kraftfahrzeuges verursacht werden, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 30.000,-- je Schadenfall begrenzt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Privatperson gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist. Weiters muss bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs.3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen.

Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer acht. Nicht versichert sind jedoch Schäden die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeuges den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.

4.1.2 Hausrat studierender Kinder in angemieteten Wohnräumen am Studienort in Österreich

In Erweiterung von Art.3 der ABH ist der Hausrat studierender Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. Lebensgefährten, die über kein eigenes und zur Bestreitung des Unterhalts ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, in angemieteten Wohnräumen am Studienort innerhalb von Österreich mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 30.000,-- je Schadensfall begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

4.2 Privat- und Sporthaftpflichtversicherung

4.2.1 Beschädigung von kurzfristig angemieteten Räumen und Inventar

In Erweiterung zu Art.10 ABH sind Schäden, die an kurzfristig angemieteten Räumlichkeiten und Inventar (Hotelzimmer) entstehen, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 8.000,-- je Schadensfall begrenzt.

4.2.2 Tätigkeitsschäden

In Abänderung von Art.15 Pkt.6.2 ABH fallen Schadenersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 1.600,-- pro Schadensfall begrenzt.

Besondere Vereinbarung bei Versicherungsverträgen mit Selbstbehaltsvariante:

Bei den Leistungen gemäß Punkt 1, 2 und 3 wird der vereinbarte Selbstbehalt nicht geltend gemacht. Bei Versicherungsleistungen gemäß Punkt 4 kommt der vereinbarte Selbstbehalt zum Abzug.

